

Bundesblatt

Bern, den 12. Juni 1973 125. Jahrgang Band I

Nr. 23

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr. Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 655

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Revision der Erwerbersatzordnung

(Vom 23. Mai 1973)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerbersatzordnung).

1 Übersicht

Die heute geltenden Entschädigungsansätze wurden durch die dritte Revision der Erwerbersatzordnung auf den 1. Januar 1969 festgesetzt und sind seither unverändert geblieben. Soweit sie in Prozenten des massgebenden Einkommens festgelegt sind, sind sie der Lohnentwicklung während der letzten Jahre automatisch gefolgt. Hingegen entsprechen die frankenmässig festgelegten Rahmenbeträge (Mindest- und Höchstbetrag) der Grundentschädigungen (Haushaltsentschädigungen und Entschädigungen für Alleinstehende) und die in gleicher Weise fixierten Zulagen und Höchstgrenzen nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Mit dem vorliegenden Entwurf bezwecken wir, im Sinne einer Sofortmassnahme auf den 1. Januar 1974 die frankenmässig festgelegten Entschädigungsbestandteile durchwegs um 50 Prozent zu erhöhen. Alle übrigen Probleme der Erwerbersatzordnung, wie z. B. der Anpassungsmechanismus an die künftigen Lohnbewegungen, die Entschädigungen für Beförderungsdienste, die Stellung der Studenten und Ordensgeistlichen sowie das Verhältnis der Erwerbersatzordnung zum neuen Arbeitsvertragsrecht, werden Gegenstand der eigentlichen vierten Revision sein, deren Vorbereitung bereits an die Hand genommen wurde und der Bundesversammlung im Laufe des Jahres 1974 vorgelegt werden soll (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 1971–1975, S. 62).

2 Ausgangslage

Die dritte Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Bundesgesetz vom 18. Dezember 1968 über die Änderung des EOG) ist am 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Sie sollte für eine Dauer von sechs Jahren gelten. Es hat sich dann aber, wie im einzelnen noch darzulegen sein wird, gezeigt, dass die Lohnentwicklung viel rascher fortschritt, als anfänglich vermutet wurde. Die heute geltenden Entschädigungsansätze entsprechen keineswegs mehr der wirtschaftlichen Lage und den Bedürfnissen der Wehrpflichtigen. Das Eidgenössische Militärdepartement hat auf dieses ernste Problem und die nachteiligen Auswirkungen, die es für das Interesse der jüngeren Wehrmänner an der Leistung von Beförderungsdiensten hat, hingewiesen. Die Motion Leu (11279) sowie die Postulate Chopard (10915) und Breitenmoser (11466) griffen diese Probleme ebenfalls auf.

Der Bundesrat hat sich bei der Beantwortung dieser Vorstösse bereit erklärt, der Bundesversammlung im Laufe des Jahres 1973 einen Entwurf über die 4. Revision der EO zu unterbreiten. Das neue Gesetz sollte auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten. Im Hinblick darauf hat der Ausschuss für die Erwerbsersatzordnung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission seine Arbeit aufgenommen, musste aber sogleich feststellen, dass die Frage einer *sofortigen* Erhöhung der geltenden Ansätze getrennt von den übrigen Problemen behandelt werden muss. Er hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrat eine Anpassung vorzuschlagen, die schon auf den 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen sei. Er kam zu diesen Schlussfolgerungen in der Meinung, dass diese Sofortlösung die andern Ziele der 4. Revision – auch allfällige strukturelle Änderungen – nicht präjudizieren darf. Die weiteren Arbeiten, die mit der Prüfung von weit vielschichtigeren Problemen verbunden sind, sollen nach dem vorgesehenen Zeitplan weitergeführt werden.

Das Eidgenössische Departement des Innern führte in der Folge das verfassungsmässig vorgeschriebene Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen und den Organisationen der Wirtschaft durch. Diese stimmten der vorgeschlagenen Sofortmassnahme zu.

3 Notwendigkeit einer Sofortmassnahme

Das heute geltende Leistungssystem stammt aus dem Jahre 1969 und beruht auf der 3. Revision der Erwerbsersatzordnung. Seine Berechnungsgrundlagen sind nach einem Lohnindex der AHV von 300 Punkten festgelegt worden. Für die finanzielle Entwicklung in den Jahren 1969 bis 1974 wurde angenommen, dieser Index werde sich in jedem Jahr degressiv erhöhen, nämlich um 8 Prozent im Jahre 1968 und um nur noch 3,5 Prozent im Jahre 1972, und sich dann auf diesem Niveau einspielen.

Die wirtschaftliche Entwicklung verlief nicht nach dieser Prognose. Vielmehr wurden die angenommenen jährlichen Wachstumsraten der Erwerbsein-

kommen weit überschritten und erreichten in den letzten Jahren eine seit 1948 nie dagewesene Höhe. So verzeichnete man beispielsweise von 1970 bis 1971 eine Steigerung des Grundindexes um 14 Prozent. Diese Erscheinung, die sich mehrere Jahre – wenn auch nicht immer so ausgeprägt – wiederholte, liess den Lohnindex von 300 Punkten im Jahre 1969 auf heute ungefähr 450 Punkte ansteigen, was einer Erhöhung von 50 Prozent entspricht.

4 Lösungsvorschlag

Es muss eine Lösung gefunden werden, deren sofortige Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1974 garantiert werden kann. Sie muss deshalb einfach und klar sein. Dies war unser Hauptanliegen, als wir uns entschlossen, den Antrag des Ausschusses für die Erwerbbersatzordnung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission zu übernehmen. Es ging darum, jene Technik zu finden, die es erlaubt, die Höhe der Entschädigungen auf einfache Weise der Entwicklung der Erwerbseinkommen anzupassen. Der Vorschlag stützt sich auf die Entwicklung des Lohnindexes der AHV seit der letzten EO-Revision im Jahre 1969. In Anbetracht der Erhöhung des Indexes um etwa 50 Prozent in diesem Zeitraum (von 300 auf 450 Punkte) müssen entsprechend den Angaben in der Anhangtabelle 1 *alle Elemente des Leistungssystems – sowohl jene, die in absoluten Beträgen festgesetzt sind, als auch die Grenzbeträge – um 50 Prozent heraufgesetzt werden*. Damit erreicht man eine Erhöhung der Entschädigungen, die grundsätzlich jener der Einkommen entspricht. Zu beachten sind insbesondere die für die Mindest- und Höchstentschädigungen massgebenden Einkommen, auf denen das Leistungssystem beruht und aus denen sich die drei wichtigsten Bereiche für die Abstufung der Entschädigung ergeben, nämlich: die mittlere Zone, in der die Entschädigung mit zunehmendem Einkommen steigt, sowie die untere und die obere Grenze der Lohnskala, die dem Mindest- bzw. Höchstbetrag der beiden Grundentschädigungen entsprechen. Die Anhangtabelle 1 gibt ergänzende Hinweise für diese Zusammenhänge und ermöglicht den Vergleich mit den geltenden Beträgen. Selbstverständlich bleiben Aufrundungen vorbehalten, die aus verwaltungstechnischen Gründen in den Entschädigungstabellen gemacht werden müssen (Art. 9 Abs. 3 EOG).

5 Finanzielle Auswirkungen

Zur Schätzung der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung ist von den Berechnungsgrundlagen auszugehen. Es handelt sich dabei um die Diensttage (zeitliche Entwicklung, Anhangtab. 2) sowie ihre Aufteilung nach Dienst- und Entschädigungsarten (Anhangtab. 3) und die durchschnittlichen Entschädigungen (nach Dienst- und Entschädigungsarten, Anhangtab. 4). Gestützt auf diese Grundlagen wurden die Gesamtausgaben für 1974 geschätzt und nach den Entschädigungsarten aufgeteilt (Anhangtab. 5). Ferner

lässt sich in beschränktem Umfang für die Jahre 1974 und 1975 ein Finanzplan aufstellen. Zu Vergleichszwecken werden in der Anhangstabelle 6 die tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 1969 bis 1973 angegeben.

Aus den Angaben in der Anhangstabelle 5 geht hervor, dass sich die Gesamtausgaben für das Jahr 1974 auf ungefähr 359 Millionen Franken belaufen und diejenigen des Vorjahres um rund 120 Millionen übersteigen dürften. Die Anhangstabelle 6 enthält einen kurzfristigen Finanzierungsplan. Sie zeigt, dass die Finanzierung mit einer bescheidenen Beanspruchung des Fonds im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann.

Der Vorschlag hat auch Auswirkungen auf die Invalidenversicherung, weil sich ihr Taggeldsystem auf die Entschädigungen der Erwerbersersatzordnung abstützt. Die Gesamtausgaben der Invalidenversicherung werden deswegen für das Jahr 1974 voraussichtlich nur um etwa 1 Prozent steigen, so dass die Finanzierung problemlos ist.

6 Erläuterung der Gesetzesänderungen

Die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge und der festen Zulagen erfordert die Änderung aller einschlägigen Artikel des EOG.

In der Gesetzesrevision muss im weitern ausdrücklich die Beibehaltung des Zuschlages von 4 Franken zu den IV-Taggeldern vorgesehen werden, der im Rahmen der 8. AHV-Revision eingeführt wurde (vgl. dazu Abschn. VIII Ziff. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze). Dies ist notwendig, damit Klarheit darüber besteht, dass der Zuschlag trotz Erhöhung der Entschädigungen weiterhin in Kraft bleibt. Der Zuschlag wurde bei der 8. AHV-Revision wegen der starken Erhöhung der AHV- und IV-Renten nötig. Die Regelung war als Übergangsmassnahme bis zur vierten EO-Revision gedacht. Sie bezweckte, die Taggelder ordentlicherweise weiterhin höher als die Renten zu halten, um so von der finanziellen Seite her den Eingliederungswillen der Invaliden zu fördern. Der damals in Aussicht genommene Einbau in die ordentlichen Taggelder ist bei der vorgeschlagenen Sofortrevision nicht möglich. Das Problem ist nämlich nicht so einfach zu lösen. Man muss sich fragen, ob die überdurchschnittlichen Rentenerhöhungen nicht eine besondere Regelung für die IV-Taggelder erheischen, damit die nötigen Relationen gewahrt bleiben. Eine solche Regelung könnte jedoch nicht auf die EO-Entschädigungen ausgedehnt werden, da dies finanziell weder tragbar noch notwendig wäre. Es ist somit angezeigt, die Gewährung des IV-Zuschlages vorübergehend noch beizubehalten, zum mindesten bis zur eigentlichen vierten EO-Revision.

Das Gesetz muss auf den 1. Januar 1974 in Kraft treten, wenn es den Zweck einer Sofortmassnahme erfüllen soll.

7 Verfassungsmässigkeit

Unsere Vorlage stützt sich wie die geltende Erwerbsersatzordnung auf die Artikel 22^{bis} Absatz 6 (Zivilschutz) und 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe *a* (Erwerbsersatz für Wehrpflichtige) der Bundesverfassung.

8 Abschreibung hängiger Postulate

Durch die Anpassung der Entschädigungsansätze an die Lohnentwicklung seit 1969 wird das Postulat Chopard (10915) erfüllt und kann als erledigt abgeschrieben werden. Die Motion Leu (11279) und das Postulat Breitenmoser (11466) hingegen betreffen Probleme, die erst mit der vierten Revision der Erwerbsersatzordnung gelöst werden können.

Wir beantragen Ihnen, den beigefügten Gesetzesentwurf zum Beschluss zu erheben, wobei wir es begrüssen würden, wenn die Schlussabstimmung noch in der Herbstsession 1973 stattfinden könnte, damit die Referendumsfrist nicht allzu weit über das Inkrafttretensdatum hinausreicht.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 23. Mai 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesgesetz
über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr-
und Zivilschutzpflichtige
(Erwerbsersatzordnung)

Änderung vom

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1973¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952²⁾ über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerbsersatzordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Die tägliche Haushaltungsentschädigung für Dienstpflichtige, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, beträgt 75 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 18 Franken und höchstens 56,30 Franken.

² Die tägliche Entschädigung für Alleinstehende beträgt 30 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 7,20 Franken und höchstens 22,50 Franken. Für alleinstehende Rekruten beträgt die Entschädigung 7,20 Franken im Tag.

Art. 11

c während
Beförderungsdiensten

Während der Dauer von Dienstleistungen in der Armee, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entpre-

¹⁾ BBl 1973 I 1501

²⁾ AS 1952 1021, AS 1959 567, AS 1969 310

chender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltungsentschädigung mindestens 37,50 Franken und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens 18 Franken im Tag. Der Bundesrat kann die Beförderungsdienste näher umschreiben.

Art. 13

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 6,80 Franken im Tag. Kinderzulage

Art. 14

Die Unterstützungszulage beträgt 13,50 Franken im Tag für die erste vom Dienstpflichtigen unterstützte Person und 6,80 Franken im Tag für jede weitere unterstützte Person. Sie wird gekürzt, soweit sie die auf den Tag umgerechnete tatsächliche Unterstützungsleistung des Dienstpflichtigen übersteigt oder zur Folge hat, dass die unterstützte Person nicht mehr im Sinne vom Artikel 7 Absatz 1 als bedürftig gilt. Unterstützungszulage

Art. 15

Die Betriebszulage beträgt 13,50 Franken im Tag. Betriebszulage

Art. 16

¹ Die Gesamtentschädigung wird gekürzt

- a. bei Dienstpflichtigen, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, in jedem Falle aber soweit sie 75 Franken im Tag übersteigt;
- b. bei Dienstpflichtigen, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, soweit sie 38,30 Franken und während Beförderungsdiensten 57,30 Franken im Tag übersteigt.

Hochstgrenze
und
Mindestgarantie

² Die Gesamtentschädigung für einen Dienstpflichtigen, der vor dem Einrücken erwerbstätig war, unterliegt jedoch bis zum Betrag von 38,30 Franken und während Beförderungsdiensten bis zum Betrag von 57,80 Franken im Tag keiner Kürzung.

³ Die Betriebszulage wird nicht zur Gesamtentschädigung gerechnet und immer ungekürzt ausbezahlt.

II

Abschnitt VIII Ziffer 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenver-

sicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (8. AHV-Revision) bleibt weiterhin in Kraft.

III

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Es tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1* Vergleich der Leistungssysteme
- Tabelle 2* Entwicklung der Dienstage nach Dienstarten in den Jahren 1969 bis 1980
- Tabelle 3* Aufteilung der Dienstage nach Dienst- und Entschädigungsarten im Jahre 1974
- Tabelle 4* Durchschnittliche Tagesentschädigungen im Jahre 1974 nach Dienst- und Entschädigungsarten gemäss Vorschlag
- Tabelle 5* Jahresausgaben nach Dienst- und Entschädigungsarten im Jahre 1974 gemäss Vorschlag
- Tabelle 6* Jährlicher Finanzhaushalt

Vergleich der Leistungssysteme
(Tagesansätze in Franken und in Prozenten des Einkommens)

Tabelle I

Entschädigungsarten und Berechnungselemente	Geltende Ordnung (1 1 69)	Revision vorschlag (1 1 74)	Erhöhung in %
<i>1 Massgebende Einkommen</i>			
<i>betreffend Minimalentschädigungen</i>			
Allgemeine Dienste	16 —	24 —	50
Beförderungsdienste			
Haushaltungsentschädigung	33 ⅓	50 —	50
Entschädigung für Alleinstehende	40 —	60 —	50
<i>betreffend Maximalentschädigungen</i>	50 —	75 —	50
<i>2 Haushaltungsentschädigung</i> (Art 9 Abs 1 EOG)			
Veränderlicher Teil	75 %	75 %	—
Minimum	12 —	18 —	50
Maximum	37 50	56 30	50
<i>3 Entschädigung für Alleinstehende</i> (Art 9 Abs 2 EOG)			
Veränderlicher Teil	30 %	30 %	—
Minimum	4 80	7 20	50
Maximum	15 —	22 50	50
Alleinstehende Rekruten	4 80	7 20	50
<i>4 Entschädigung für Nichterwerbstätige</i> (Art 10 Abs 1 EOG)			
Haushaltungsentschädigungen	12 —	18 —	50
Entschädigungen für Alleinstehende	4 80	7 20	50
<i>5 Entschädigung für Beförderungsdienste</i> (Art 11 EOG)			
Haushaltungsentschädigung			
Minimum	25 —	37 50	50
Maximum	37 50	56 30	50
Entschädigung für Alleinstehende			
Minimum	12 —	18 —	50
Maximum	15 —	22 50	50
<i>6 Kinderzulage (je Kind) (Art 13 EOG)</i>	4 50	6 80	50
<i>7 Unterstützungszulage (Art 14 EOG)</i>			
— für die erste unterstützte Person	9 —	13 50	50
für jede weitere unterstützte Person	4 50	6 80	50
<i>8 Betriebszulage (Art 15 EOG)</i>	9 —	13 50	50

Tabelle 1 (Fortsetzung)

Entschädigungsarten und Berechnungselemente	Geltende Ordnung (1 1 69)	Revisionsvorschlag (1 1 74)	Erhöhung in %
9 Höchstgrenzen (Art. 16 Abs. 1 EOG)			
Personen mit Erwerbstätigkeit:			
Grenze in Prozenten	100 %	100 %	—
Grenze in Franken	50 —	75.—	50
Personen ohne Erwerbstätigkeit:			
im allgemeinen	25.50	38.30	50
Beförderungsdienste	38.50	57.80	50
10. Mindestgarantie (Art 16 Abs. 2 EOG)			
Personen mit Erwerbstätigkeit:			
im allgemeinen	25.50	38.30	50
Beförderungsdienste	38.50	57.80	50

Entwicklung der Dienstage nach Dienstarten von 1969 bis 1980

(In Tausend)

Tabelle 2

Jahre	Armee					Zusammen	Zivilschutz	Gesamt total
	Rekruten	Beförderungsdienste			Allgemeine Dienste			
		innerhalb der Rekrutenschulen	ausserhalb der Rekrutenschulen	Zusammen 1)				
1969	5 127		766	766	5 889	11 782	238	12 020
1970	4 960		746	746	5 760	11 466	258	11 724
1971	4 664		707	707	5 806	11 177	337	11 514
1972	4 672		662	662	5 801	11 135	379	11 514
1973	3 472	1 285	735	2 020	5 970	11 462	425	11 887
1974	3 462	1 281	735	2 016	5 913	11 391	470	11 861
1975	3 504	1 296	735	2 031	5 867	11 402	515	11 917
1976	3 566	1 320	735	2 055	5 832	11 453	550	12 003
1977	3 608	1 335	735	2 070	5 826	11 504	600	12 104
1978	3 587	1 327	735	2 062	5 866	11 515	640	12 155
1979	3 598	1 331	735	2 066	5 888	11 552	690	12 242
1980	3 566	1 320	735	2 055	5 935	11 556	740	12 296

1) Bis 1972 nur Beförderungsdienste, die ausserhalb der Rekrutenschulen geleistet wurden

Aufteilung der Dienstage nach Dienst- und Entschädigungsarten im Jahre 1974

(In Tausend)

Tabelle 3

Entschädigungsarten	Armee				Zivilschutz	Armee und Zivilschutz
	Rekrutenschulen ¹⁾	Beförderungsdienste	Allgemeine Dienste	Zusammen		
Haushaltungsentschädigungen	838	181	3 252	3 471	*	*
Entschädigungen für Alleinstehende	3 424	1 835	2 661	7 920	*	*
Total	3 462	2 016	5 913	11 391	470	11 861
Kinderzulagen	25	125	2 546	2 696	*	*
Betriebszulagen	10	12	494	516	*	*
Unterstützungszulagen	239	36	74	349	*	*

¹⁾ Ausschliesslich Rekruten ohne Offiziere und Unteroffiziere, welche grundsätzlich unter «Beförderungsdienste» aufgeführt sind.

Durchschnittliche Tagesentschädigungen im Jahre 1974 nach Dienst- und Entschädigungsarten gemäss Vorschlag

(Beträge in Franken)

Tabelle 4

Entschädigungsarten	Armee				Zivilschutz	Armee und Zivilschutz
	Rekruten	Beförderungsdienste	Allgemeine Dienste	Zusammen		
Haushaltungsentschädigung	44,52	53,80	52,38	52,36	*	*
Entschädigung für Alleinstehende	7,20	19,09	17,52	13,42	*	*
Kinderzulage	8,04	12,56	13,50	13,41	*	*
Betriebszulage	13,50	13,50	13,50	13,50	*	*
Unterstützungszulage	16,88	16,88	16,88	16,88	*	*
Gewichteter Durchschnitt	8,87	23,38	43,84	29,59	43,84	30,26 ¹⁾

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Ausgaben für «Turnen und Sport» und der Aufrundungen in den Entschädigungstabellen.

Jahresausgaben nach Dienst- und Entschädigungsarten im Jahre 1974 gemäss Vorschlag

(Beträge in Millionen Franken)

Tabelle 5

Entschädigungsarten	Armee				Zivilschutz	Armee und Zivilschutz
	Rekruten	Beförderungs- zulagen	Allgemeine Dienstzulagen	Zusätze		
Haushaltentschädigung	1,7	9,8	170,3	181,8	*	*
Entschädigung für Alleinstehende	24,7	35,0	46,6	106,3	*	*
Kinderzulagen	0,2	1,6	34,3	36,1	*	*
Betriebszulagen	0,1	0,2	6,7	7,0	*	*
Unterstützungszulagen	4,0	0,6	1,3	5,9	*	*
Total	30,7	47,2	259,2	337,1	20,6	359,3¹⁾

¹⁾ Inbegriffen die Ausgaben für «Turnen und Sport», Verwaltungskosten und Aufwendungen in den Entschädigungstabellen

Jährlicher Finanzhaushalt¹⁾

(Beträge in Millionen Franken)

Tabelle 6

Kalender- jahr	Ausgaben	Einnahmen			Ausgleichsfonds	
		Beiträge	Fonds- zuflüsse	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr
1969	215	180	8	188	-27	208
1970	221	200 ¹⁾	7	207	-14	194
1971	231	229	7	236	+ 5	199
1972	227	257	8	265	+ 38	237
1973	239	289	9	298	+ 59	296
1974	359	318 ¹⁾	10	328	-31	265
1975	368	340	9	349	-19	246

¹⁾ Bis und mit 1973 gemäss geltender Ordnung, 1974 und 1975 gemäss Vorschlag
²⁾ 4% der Erwerbseinkommen
³⁾ Zinsfuss 4%

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Revision der Erwerbersatzordnung (Vom 23. Mai 1973)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11655
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1973
Date	
Data	
Seite	1501-1513
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.